

Mecklenburg-Strelitzches Kirchliches Amtsblatt

Nr. 5.

Neustrelitz, den 18. Januar 1921.

1921 Nr. 1.

II. Abteilung. Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 19. Predigerseminar 20. Pfarrchroniken. 21. Hauskollekte für das Stift Vellehem. 22. Haftpflichtversicherung. 23. Reichsgesetzblatt. 24. Nachschußordnung 25. Jährliche Kirchenkollekten. 26. Bußtagstexte. 27. Flugblatt für Taufen. 28. Fürbitten nach der Predigt.

III. Abteilung. Mitteilungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung.

(19.) Das **Gesetz betreffend Ausbildung der theologischen Kandidaten im Predigerseminar** (siehe vorige Nummer) tritt Ostern 1921 in Kraft.

(20.) Um aufgetretenen Mißverständnissen zu begegnen, wird hierdurch klargestellt und ausdrücklich verordnet, daß die in der Präpositurordnung vom August 1918 unter 7, 6 erwähnten **Pfarrchroniken** in allen Pfarrorten geführt werden sollen. Der Wert der Pfarrchroniken für spätere Zeiten braucht nicht dargelegt werden. Nur, wo ein Gemeindeblatt herausgegeben wird, erübrigt sich eine Pfarrchronik, sofern das Gemeindeblatt zugleich als Chronik gestaltet wird.

(21.) Durch Verfügung des Staatsministeriums (vergl. Amtl. Anzeiger 1920 Nr. 141 S. 1120) ist eine **Hauskollekte für das Stift Vellehem** in Ludwigslust im März 1921 gestattet, sonderlich im Hinblick darauf, daß das Stift Vellehem die Schwestern für unser Landkrankenhaus, das Carolinenstift, stellt. Die Herrn Pastoren werden hierdurch beauftragt, diese Hauskollekte in ihrer Gemeinde im März zu veranstalten. Die Beträge sind umgehend an die Herrn Pröpste und von diesen bis zum 15. April an den Pastor Kugenstein in Ludwigslust unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat einzusenden.

(22.) In Erledigung des ihm vom Kirchentag gewordenen Auftrages hat der Oberkirchenrat mit Herrn Puhlmann, hier selbst, dem Agenten des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, wegen **Abschluß einer Haftpflichtversicherung** aller Kirchen verhandelt. Herr Puhlmann wird sämtlichen Pfarrämtern die bezüglichen Bogen zugehen lassen. Die Herren Pastoren werden beauftragt, für die früher landesherrlichen Kirchen ihres Pfarrbezirks die Bogen ausgefüllt an Herrn Puhlmann zurückzureichen und die Versicherung zu Lasten der einzelnen Kirchenkassen abzuschließen, für die ritterschaftlichen Kirchen aber die Bogen den Herren Patronen zu deren Kenntnissnahme und eignem Ermessen vorzulegen.

(23.) In Zukunft soll das jetzt nur noch für eine besondere Summe zu beziehende **Reichsgesetzblatt** nicht mehr auf den Pfarren, sondern nur noch auf den Propsteien gehalten werden. Die Kosten sind auf die leistungsfähigen Kirchenkassen der Propstei zu verteilen; bei ritterschaftlichen Kassen ist jedoch vorher die Genehmigung der Herren Patrone einzuholen. Der Amtliche Anzeiger würde nur mit Nachteil entbehrt werden können, doch genügt es, wenn er in den Städten mit mehreren Pfarren nur auf einer Pfarre gehalten wird.

(24.) Nachdem auf Grund der Pachtchutzordnung des Reiches vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1193) nunmehr durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1920 (Amtlicher Anzeiger 1920 Nr. 147 S. 1156) auch für unser Land **die Pachtchutzordnung** erlassen ist, werden alle Pastoren angewiesen, etwaige unzeitgemäße Verpachtungen der Kirchen- und Pfarr-Ländereien durch Verhandlungen in zeitgemäße umzuwandeln, auch wenn der Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist. Zur Erleichterung der Lage der Pastoren ihren Pächtern gegenüber hat der Oberkirchenrat eine Kommission berufen, welche ihrerseits im Auftrag des Oberkirchenrats darüber zu entscheiden hat, ob die Verpachtungen so ungünstig sind, daß Forderungen auf Pächterhöhung zu stellen sind. Sie besteht im Land Stargard aus Propst Hörich, Propst Kooz und Pastor Reinhold, im Land Rakeburg aus Dompropst Boffart und Pastor Schmidt. Die betreffenden Herrn Pastoren werden ersucht, von dieser Kommission Gebrauch zu machen, damit das Ganze nicht persönlich sondern behördlich ist. Die Verhandlungen sind zunächst auf gutlichem Wege zu versuchen. Erst bei ihrem Scheitern ist das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht in Neustrelitz anzurufen. Angesichts der großen Beteiligung der Landpastoren an dieser Frage hat der Oberkirchenrat das Staatsministerium gebeten, einen sachkundigen Pastor (im Land Stargard Langbein, im Land Rakeburg Schmidt) in das Pachteinigungsamt zu berufen.

(25.) Nachdem die meisten Synoden sich deutlich für eine jährliche Abhaltung der Auswanderermissionskollekte ausgesprochen haben, wird daraufhin die Verordnung vom 6. Februar 1919 über **die jährlichen Landeskirchenkollekten** ergänzt und hier noch einmal zum Abdruck gebracht. Es sind folgende:

- Neujahr: Ratteyer Bibelverein (in Rakeburg, lauenburgisch-rakeburgische Bibelgesellschaft) Hausvater Fick, Woldegk.
- An einem Sonntag zwischen Neujahr und Ostern: Auswandermission . . . Pastor Gardeland, Hamburg 13, Behnstr. 14.
- Ostersonntag: Gotteskasten Pastor Pamperrien, Güstrow.
- Himmelfahrt: Stift Betlehem Pastor Rugenstein, Ludwigslust.
- Pfingsten: Heidenmission Geh. Studienrat Prof. Dr. Wehstein, Neustrelitz.
- Erntebettag (in Rakeburg 4. u. 5. nach Trin.): Innere Mission . . . Präpositus em. Albrecht, Schwerin i. M., Knautstr. 24.
10. n. Trin: Judenmission Geh. Studienrat Prof. Dr. Wehstein, Neustrelitz.
- Erntedankfest: Bethanien Kaufmann Haerer, Neustrelitz.
- Reformationsfest: Gustav Adolfverein . . . Lehrerin Fr. Gertrud Bartold, Neustrelitz.
- Letzter Trinitatissonntag (Totengedächtnis): Nationalstiftung für die Hinterbliebenen . . . Rechnungsrat Prütz, Neustrelitz.
- Weihnachten: Carolinenstift Geh. Rechnungsrat Gappe, Neustrelitz.
(in Rakeburg für das Gemeindeblatt)
- Ein demnächst einzuführender Jugendsonntag: Verband Meckl. Jünglings- und Jungfrauenvereine . . . Pastor Studemund, Schwerin, Bismarckstr. 3.

Es wird hiermit ausdrücklich verordnet, daß fortan diese Kollekten alle durch die Pröpste umgehend und unmittelbar an die oben bezeichneten Sammelstellen eingesandt werden unter Berichterstattung an den Oberkirchenrat. Im übrigen dürfen Kollekten ohne Genehmigung nicht eingesammelt werden.

(26.) **Bußtagsterne:**

Fastenbußtag: Jeremia 18, 1—10. Blöcklich! (Text Schleiermachers 1813 vor der Mobil-
Apostelgeschichte 9, 1—9. Eine gesegnete Niederlage. [machung].)

Erntebußtag: Psalm 146. Der König, den wir haben.
 Lucas 11, 11—13. Ein überraschender Schluß. Worauf es vor allem ankommt.
Schlußbußtag: Richter 16, 23—31. Die wiedergewachsene Kraft des überwundenen Starken.
 Jeremias 22, 24—29. O Land, Land, Land, höre des Herrn Wort! (nach
 der Königsvertreibung).

(27.) Den Herrn Pröpsten geht in diesen Tagen zur Verteilung an ihre Pastoren **ein Flugblatt des Oberkirchenrats** zu, das die Eltern auffordert, bei der Taufe ihrer Kinder zugegen zu sein. Die Herrn Pastoren wollen dies Blatt vor den Tausen an die hierfür in Betracht kommenden Eltern ausgeben.

(28.) Der Oberkirchenrat empfiehlt den Herrn Pastoren an größeren Stadtgemeinden, daß sie zur Abkürzung der oft so lang werdenden **Fürbitten nach der Predigt** zunächst alle Geburten Kirchgänge Aufgebote Sterbefälle und Abendmahlsfeiern nach einander vorlesen und sodann alles in ein einziges Gebet zusammenschließen, etwa folgendermaßen:

Wir suchen das Angesicht Gottes, um mit ihm über das alles zu reden: Herrgott, lieber himmlischer Vater, wir wissen: du stehst allzeit vor der Türe bei uns und klopfst an. Auch in der verwichenen Woche hast du das getan in unsrer Stadt mit Freud und Leid, mit Segen und Sorgen, mit Leben und Sterben, du hast Augen leuchten und Tränen fließen lassen. Wir danken dir über den Neugeborenen für alle Gnade, die du den Wöchnerinnen gewährtest, über den Jetztverstorbenen für alle Gnade, die du in ihrem Leben ihnen beschertest. Wir bitten dich: bleibe nun nahe denen, die du aufgesucht hast: behüte Mütter und Kinder, berate Verlobte und Getraute, tröste die Hinterbliebenen, die ihren Gräbern gegenüberstehen, segne die Frauen, die ihrer Stunde entgegengehen, (begnade die Bußfertigen, die heute zum Tisch des Herrn kommen), fördre unsre lieben Konfirmanden, daß sie rechte Kinder dieses Hauses und Jünger ihres Heilands werden; (für besondere Fälle: gedenke sonderlich der Mutter, der du ein totes Kindlein gabst — des Kindleins, dem du die Mutter entrißen hast — der Mutter, die heute mit wehem Herzen um ihr totes Kindlein Kirchgang hält — des Hauses, das du durch schweren Unglücksfall so tief erschüttert hast; laß dir sonderlich danken für den Segen, den du in dem entschlafenen N. N. unter uns gestiftet hast); hilf uns allen, daß wir alles, was wir daheim erleben, uns dienen lassen zur Förderung unseres Christenstandes um Jesu Christi willen. Amen.

Neustrelitz, den 18. Januar 1921.

Der Oberkirchenrat.

T o l z i e n.

III. Abteilung.

(1.) Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß auf dem Kirchhof im Anschluß an eine kirchliche Beerdigung irgend einer am Grabe eine **Ansprache an die Trauergemeinde** gehalten hat. Der Oberkirchenrat möchte daraufhin die Rechtslage wie folgt klären: Es besteht zwar in Mecklenburg-Strelitz nicht wie anderswo eine ausdrückliche Verordnung, es ist aber durch lange Übung ein Gewohnheitsrecht geworden, daß das Halten von Ansprachen am Grabe nur dem Geistlichen geboten, dem Laien aber verboten ist. Jedenfalls steht auf einem der Kirche gehörenden Kirchhof der Kirche das Hausrecht zu. Es macht sich daher jeder des Hausfriedensbruchs schuldig und verfällt damit dem § 123 des Strafgesetzbuches, der dort am Grabe redet, nachdem ihm dies verboten ist, oder der den Kirchhof nicht verläßt, nachdem er dazu aufgefordert worden ist. Der Strafantrag hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn ihm vorher von Seiten der Kirche deutlich Bescheid gesagt worden ist. Braucht einer in einer Rede am Grabe beschimpfende Äußerungen gegen Kirche und kirchlichen Glauben, so kommt noch der § 166, stört er die kirchliche Beerdigung selber, so kommt noch der § 167 des Strafgesetzbuches in Betracht. Die ganze Angelegenheit soll dem nächsten Kirchentag unterbreitet werden.

2. Die Metallmobilmachungsstelle hat eine genau beschreibende **Liste von 133 Glocken** aufgestellt, welche unzerstört geblieben sind, aber bisher nicht haben zurückgegeben werden können, weil nicht zu ermitteln gewesen ist, woher sie kommen. Sollten Kirchengemeinderäte im Lande sein, die für möglich halten, daß ihre Glocke darunter sei, so können sie die Liste zur Prüfung vom Oberkirchenrat erhalten.

3. Der Reichsarbeitsminister hat durch einen Erlaß vom 4. Oktober 1920 angesichts der verschiedenen Verhältnisse an den einzelnen Orten und im Hinblick auf die Wünsche gerade der Arbeiter es abgelehnt, auf dem Wege einer einheitlichen Regelung für das ganze Reich **die Sonntagsbeerdigungen** zu verbieten. Die Angelegenheit bleibt den einzelnen Orten bzw. Städten überlassen.

4. Der Reichsfinanzminister hat am 31. Oktober an den Deutschen Evangelischen Kirchenauschuß auf dessen diesbezüglichen Antrag vom 8. Oktober folgende Antwort gerichtet:

Bei aller Anerkennung der kirchlichen Bestrebungen, das Andenken der durch den Krieg verlorenen Gemeindeglieder durch besondere **Ehrenfriedhöfe Denkmäler und Namenstafeln** zu ehren, muß ich doch von einem allgemeinen Erlaß der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für Zuwendungen zu jenen Zwecken mit Rücksicht auf die unabweisbaren Folgerungen, die der Erlaß zeitigen würde, absehen und mir die Entscheidung nach § 108 der Reichsabgabenordnung jeweils auf Antrag im Einzelfalle vorbehalten. Ich kann eine wohlwollende Prüfung solcher Anträge in Aussicht stellen.

5. Das Meckl.-Strel. Ministerium hat am 15. Dezember auf Antrag des Oberkirchenrats den Schulleitern anheimgegeben, am 18. April 1921 geeignete **Schulfeste zum 400jähr. Gedächtnis des Reichstags zu Worms** zu veranstalten.

6. Der Propst Krüger in Stargard wird auf Ersuchen des Oberkirchenrats in Zukunft **Berichtsfasser** für die Allgem. Evang.-Luth. Kirchenzeitung und das Meckl. Kirchen- und Zeit-Blatt sein sowie auch einen Jahresrückblick für die Landeszeitung liefern.

7. **Inhaltsverzeichnis von 1920.** (Die Zahlen bedeuten die Seiten.) **A.** Amtsblatt. Verbreitung und Auflage 9. Austritt aus der Kirche 14. Auswandererkollekte 14. **B.** Bannbullengedenktag 14. **D.** Denkmalschutz 14. **F.** Fölsch, Kandidat 18. **G.** Geldschenkungen an den Oberkirchenrat 17. Gesetzesvorlagen an die Kirchengemeinderäte 16. Grob- becker, Kandidat 18. **J.** Juraten und Kirchendiener 16. **K.** Kirchengenossenschaft 18. Kirchengemeinderat: Dienstobliegenheiten 11, Einführung 13, Geschäftsordnung 17. Konfirmanden- gottesdienste 15/16. Koeppler, Pastor 18. Kriegsteilnehmer unter den Kandidaten 16. **L.** Landes-Missions- und Gustav Adolf-Fest 9. **O.** Oberkirchenratsbestätigung 18. **P.** Prä- positurordnung, Steigerung der Tagesbewirtung 14. Predigerseminar 16. Propsteitagsthema 17. **S.** Schenkungssteuer bei Orgelpfeifen 18. Schneider, Kandidat 18. **T.** Totengedächtnistag 15. **V.** Verfassung 1. Vikariatsjahr 16. **W.** Wahl: des Kirchentags 11, 13, 17, 18, der Kirchengemeinderäte 10. Wahlzettelmuster 12. Wormser Gedenktag 14.

Jede erste Nummer des neuen Jahres soll das Inhaltsverzeichnis der Nummern des Vorjahres bringen. Alle 10 Jahre, 1930, 1940 und so fort, soll ein Gesamtinhalts- verzeichnis hergestellt werden.

Neustrelitz, den 18. Januar 1921.

Der Oberkirchenrat.

Kolzien.

Das kirchliche Amtsblatt ist sowohl in einzelnen Nummern wie im Jahres-Abonnement durch die Bohl'sche Buchdruckerei in Neustrelitz zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt für das Jahr bis auf weiteres 3.— M bei freier Zusendung durch die Post und ist im voraus zu entrichten. Bereits erschienene Nummern werden, so weit noch vorhanden, ohne besondere Berechnung nachgeliefert.